

Der Steuer-Tipp: Risiken einer selbsterstellten Steuererklärung

Durch die selbsterstellte Einkommensteuererklärung erspart der Bürger sich Steuerberatungskosten. Tatsächlich liegen jedoch die von den Lohnsteuerhilfevereinen erzielten durchschnittlichen Steuererstattungsbeträge höher als die Beträge der „Selbstersteller“.

In einer Vielzahl von Fällen stehen darüber hinaus der **persönliche Zeitaufwand** und etwaige **Nachteile**, die mit der selbsterstellten Steuererklärung verbunden sind, **in keinem angemessenen Verhältnis** zur vermeintlichen Ersparnis an Beratungskosten. **Die finanziellen Folgen können schmerzhaft sein**. So entschied das Finanzgericht Sachsen-Anhalt, dass ein Steuerpflichtiger grob fahrlässig handelt, wenn er die ausführlichen Hinweise und Erläuterungen im ELSTER-Programm nicht beachtet.

Das Wissen um die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten und Vergünstigungen ist es nicht alleine. Ebenso kommt es auf eine **sachgerechte und schlüssige Falldarstellung** an. Kardinalfehler wie bei der Neuanschaffung einer **Immobilie** oder beim erstmaligen **Rentenbezug** führen oft auch zu Fehlberechnungen und steuerlichen Nachteilen in den Folgejahren. Sehr nachteilig wirken sich Fehlentscheidungen im Vorfeld von **Abfindungsvereinbarungen (Entlassungsentschädigungen, Renten-/Versicherungsabfindungen u.a.)** wegen Verlusts des Arbeitsplatzes aus. Hier kann bereits ein kleiner Fehler zu einer Mehrsteuer von mehreren Tausend Euro führen.

Auch der Weg zum **Steuerhinterzieher** ist nicht weit! In einem Streitfall entschied das Finanzgericht Rheinland-Pfalz, dass eine zu hohe und damit falsche Angabe einer Fahrtstrecke zum Arbeitsplatz als **Steuerhinterziehung** zu werten ist. Die Folge ist, dass die Steuerbescheide für zehn Jahre rückwirkend zu ändern, die Steuern zuzüglich Zinsen nachzufordern sind und unter Umständen ein Strafgeld festzusetzen ist. **Eine erhebliche finanzielle und auch psychische Belastung für den Steuerzahler**, der in dieses Desaster unbedarft „reingeschlittert“ ist. Nach den Grundsätzen „Das macht doch jeder“ oder „Das Finanzamt hat es bisher anerkannt“ werden oft **unberechtigte Steuervergünstigungen beantragt** und mögliche strafrechtliche Folgen außer Acht gelassen. Im Zeitalter der elektronischen Datenerfassung reicht es, falsche Werte in ein Eingabefeld einzutragen – nach dem Motto „Das Finanzamt kann es ja streichen“. Der Eintrag der Aufwendungen für eine private Geburtstagsfeier in ein Erfassungsfeld „Werbungskosten“ ist jedoch mehr als grenzwertig. Im Aufdeckungsfall liegen die nachzuzahlenden Steuern, Hinterziehungszinsen und das etwaige Strafgeld erfahrungsgemäß oft bei einem Mehrfachen der Steuer, die im Regelfall angefallen wäre. Je nach Schwere und Würdigung der steuerlichen Straftat kann dies zu einem **Eintrag im Strafregister** (vorbestraft) führen.

Oft werden überhöhte Aufwendungen beim Finanzamt geltend gemacht und im Gegenzug berechnete Aufwendungen und Vergünstigungen überhaupt nicht erkannt. Die Hilfe durch gängige Computerprogramme, Steuerbücher, einen Bekannten, den „freundlichen“ Versicherungsvertreter oder gar die Finanzverwaltung reicht hier nicht aus, um die Interessen des Steuerbürgers ordentlich zu vertreten. **Im Schadensfall haftet keiner der genannten Helfer.**

Um mit der Finanzverwaltung auf Augenhöhe um Ihr Recht zu kämpfen, bedarf es einer Beratung durch die hierzu vom Gesetzgeber befugten Berufsträger wie Steuerberater, Lohnsteuerhilfevereine. Hier ist das Vorhandensein einer umfassenden **Vermögensschadenhaftpflichtversicherung** genauso obligatorisch wie das zur Beratung erforderliche **fachliche Know-how**.

Gerne helfen wir Ihnen bei Fragen dazu weiter!



Steuerberater | Dipl.- Finanzwirt (FH)

ARMIN JOCHUM